

Bundesgesetz über die Ausrichtung von Finanzhilfen an das Verkehrshaus der Schweiz

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 69 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. September 2003²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Bund kann in Rahmen der bewilligten Kredite dem Verkehrshaus der Schweiz eine Finanzhilfe für den Betrieb des musealen Kernbereichs gewähren.

² Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss den Zahlungsrahmen für eine mehrjährige Periode.

Art. 2

Die Finanzhilfe wird nur ausgerichtet, wenn:

- a. Der Kanton und die Stadt Luzern sowie die Innerschweizer Kantone sich an der Finanzierung des Verkehrshauses der Schweiz angemessen beteiligen;
- b. Auftrag und Leistungen des Verkehrshauses der Schweiz in einem Leistungsvertrag verbindlich geregelt sind;
- c. das Verkehrshaus der Schweiz die Aufgliederung in eine Betriebsgesellschaft für die kommerziellen Aktivitäten und in eine Stiftung für den musealen Kernbereich umsetzt, ein Betriebs- und Finanzierungskonzept vorlegt und ein effizientes Betriebs- und Finanzcontrolling führt.

Art. 3

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es gilt bis zum 31. Dezember 2007.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ SR 101

² BBl 2003 6228